

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 315 Abs. 1
und Abs. 3

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 79/75

Urteil des BAG vom 20. November 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 79/75
7 Sa 665/74 Düsseldorf

Verkündet
am 20. November 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

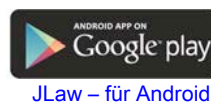
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 1974 - 7 Sa 665/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. November 1907 geborene Kläger trat am 15. November 1955 als Maschinenmeister in die Dienste der "A gesellschaft mbH", die später von der Beklagten übernommen wurde. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach einem Anstellungsvertrag vom 15. November 1957. Am 1. August 1960 wurde der Kläger zum Betriebsingenieur ernannt. Mit Schreiben vom 20. Juni 1963 wurde sein Gehalt auf 1.800,-- DM brutto festgesetzt und außerdem folgende Erklärung zur betrieblichen Altersversorgung abgegeben:

"Wir erklären Ihnen bezüglich einer noch zu treffenden Pensionsregelung, daß wir Sie zu dem Kreis gehörend betrachten, der für diese Vergünstigung nach Einrichtung durch den Unternehmensverband in Frage kommt.

Es gilt dazu als selbstverständlich, daß wir das in Sie gesetzte Vertrauen jederzeit und in jeder Hinsicht erfüllt sehen.

Die vorstehenden Vereinbarungen stellen eine Ergänzung zu Ihrem Anstellungsvertrag vom 15. November 1957 und aller eventuellen später getroffener Absprachen dar."

Nachdem die "A gesellschaft mbH" von der Beklagten übernommen worden war, verhandelten die Parteien über einen Wechsel des Klägers zur Beklagten. Unter dem 27. Januar 1964 legte die Beklagte dem Kläger einen Vertragstext vor, wonach die Beklagte anstelle der "A gesellschaft mbH" in den bestehenden Arbeitsvertrag eintreten sollte. Der Kläger wünschte jedoch eine Klärung seiner betrieblichen Altersversorgung. Die entsprechenden Verhandlungen bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 18. Februar 1964 wie folgt:

"Wir nehmen Bezug auf die mit Herrn W geführten Verhandlungen wegen Eintritt unserer Gesellschaft in den Dienstvertrag mit der A ges. m.b.H.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vom 15. November 1957. Wir bestätigen Ihnen in diesem Zusammenhang, daß Ihnen die während Ihrer Dienstzeit bei der A

ges. m.b.H. erworbenen Rechte ungeschmälert erhalten bleiben. Hierzu gehört auch der Inhalt des Schreibens der A ges. m.b.H. vom 20. Juni 1963 wegen Ihrer Berücksichtigung bei Einführung einer Altersversorgung."

Aufgrund dieser Erklärung unterschrieb der Kläger am 6. März 1964 den neuen Arbeitsvertrag mit der Beklagten. Er wurde als Betriebsingenieur in der Geräteverwaltung eingesetzt und bezog zuletzt ein Monatsgehalt von 2.659,-- DM brutto.

Unter dem 6. September 1965 schrieb die A gesellschaft mbH an den Kläger:

" Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß der Vorstand uns beauftragt hat, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Sie seien mit Rücksicht auf Ihre Dienstzugehörigkeit und des derzeitigen Lebensalters dafür vorgesehen, in den Genuß einer betrieblichen Altersversorgung zu kommen, nach den Grundsätzen, wie sie erarbeitet und gegebenenfalls zur allgemeinen Regelung erhoben werden. Es sei beabsichtigt, eine Regelung zu finden, die der Regelung entspricht, die bei den uns befreundeten Firmen gefunden worden sei."

Mit dem Erreichen der Altersgrenze trat der Kläger am 31. Dezember 1972 in den Ruhestand. Hierüber trafen die Parteien am 6. Oktober 1972 eine Vereinbarung, die unter Ziff. 5 auch eine Ausgleichsklausel enthält. Diese lautet:

"5. Mit dem Abschluß dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem zum 31. Dezember 1972 beendeten Dienstverhältnis erledigt."

- 4 -



- 4 -

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Ruhegeld. Er hat sich auf den Änderungsvertrag vom 20. Juni 1963 berufen und geltend gemacht, es handle sich um eine verbindliche Versorgungszusage, deren Inhalt durch den Arbeitgeber nach billigem Ermessen bestimmt werden müsse. Mit dieser Zusage sei er etwa 50 anderen Mitarbeitern der A

gesellschaft gleichgestellt worden, die schon im Jahre 1953 ähnlich unbestimmte Versorgungszusagen erhalten hätten. Bei 18 ehemaligen Belagsgesellschaftsmitgliedern der A gesellschaft sei diese Zusage inzwischen auch eingelöst worden. Sie erhielten - abgesehen von einem Sonderfall - Ruhegelder zwischen 100,-- und 500,-- DM. Mit Rücksicht auf sein Gehalt und seine betriebliche Position müsse auch ihm ein Ruhegeld in Höhe von 500,-- DM zugebilligt werden. Diese Verpflichtung habe die Beklagte übernommen, als sie im Jahre 1964 mit der ausdrücklichen Zusage in das bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten sei, den bisherigen Besitzstand zu wahren. Daran habe auch der Auflösungsvertrag vom 6. Oktober 1972 nichts ändern sollen. Falls etwas anderes zum Ausdruck gekommen sei, fechte er den Vertrag wegen eines Irrtums über den Inhalt seiner Erklärung an.

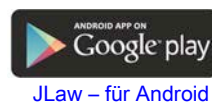
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.500,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 4.500,-- DM seit dem 5. November 1973, aus 500,-- DM seit dem 1. November 1973 und weiteren 500,-- DM seit dem 1. Dezember 1973 sowie beginnend mit dem 1. Dezember 1973 an den Kläger monatlich nachträglich 500,-- DM zu zahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

b) Daß die endgültige Pensionsregelung nur eine Frage der Zeit sein sollte, schließt das Landesarbeitsgericht aus den Begleitumständen. Die A gesellschaft habe schon fast zehn Jahre zuvor 50 anderen Arbeitnehmern Zusagen erteilt, deren Inhalt ebenfalls nicht bestimmt war, die die A gesellschaft aber selbst als bindend angesehen habe. Alle Zweifel habe der damalige Personalleiter der A gesellschaft mit dem Hinweis zerstreut, "die Firma stehe zu dem, was sie versprochen habe". Die entsprechende Aussage des Zeugen S erscheine glaubwürdig, obwohl sich der Zeuge in einer ähnlichen Lage befinde wie der Kläger, also am Ausgang des Rechtsstreits nicht uninteressiert sei. Die anderen Arbeitnehmer hätten auch tatsächlich später eine Konkretisierung der Versorgungszusage und bei Eintritt des Versorgungsfalles Ruhegehälter erhalten.

Hingegen ist die Ansicht der Beklagten unrichtig, das Schreiben vom 18. Februar 1964 habe lediglich klar-
gestellt, daß die Versorgungsanwartschaft des Klägers

- 8 -

durch sein Ausscheiden bei der A gesellschaft nicht verfallen, also die Verpflichtung der alten Arbeitgeberin unberührt bleiben sollte. In diesem Sinne konnte der Kläger das Schreiben vom 18. Februar 1964 nicht verstehen. Die Beklagte hatte zwar die A

gesellschaft als Tochter übernommen, diese behielt aber ihre Selbständigkeit. Schon allein deshalb konnte der Kläger nicht annehmen, die Beklagte wolle eine rechtsgeschäftliche Erklärung für die A

gesellschaft abgeben. Im übrigen mußte er das Schreiben im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz des Anstellungsvertrages lesen, wonach die Beklagte anstelle der A gesellschaft in den Arbeitsvertrag eintrat. Es ging für ihn nicht nur darum, den Verlust der Versorgungsanwartschaft zu vermeiden, er wollte vielmehr darüberhinaus deren Weiterentwicklung im neuen Arbeitsverhältnis erreichen. Das hat ihm die Beklagte versprochen.

b) In der Revisionsinstanz hat sich die Beklagte erstmals auf § 9 des Anstellungsvertrages vom 6. März 1964 berufen, wonach mit der Unterzeichnung des Vertrages alle früheren Vereinbarungen außer Kraft traten. Mit diesem Aufhebungsvertrag sei auch die Versorgungszusage gegenstandslos geworden, selbst wenn man davon ausgehe, daß diese noch mit Schreiben der Beklagten vom 18. Februar 1964 bestätigt wurde. Auch in diesem Zusammenhang läßt die Beklagte außer Betracht, daß sich der Kläger mit der Aufhebungsregelung des § 9 erst einverstanden erklärt hat, nachdem ihm die Beklagte kurz vorher mit Schreiben vom 18. Februar 1964 die Erhaltung seiner Versorgungsanwartschaft zugesichert hatte. Die Versorgungsanwartschaft sollte also gerade nicht durch die Regelung des § 9 erfaßt werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die Beklagte meint, der Kläger habe in dem Auflösungsvertrag vom 6. Oktober 1972, aufgrund dessen er mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand trat, auf seine Versorgungsansprüche verzichtet. Diesen Einwand hat das Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen.

Die Parteien haben allerdings in Ziff. 5 des Auf-
lösungsvertrages vereinbart, daß alle gegenseitigen
Ansprüche aus dem zum 31. Dezember 1972 beendeten Dienst-
verhältnis erledigt sein sollen. Darin liegt jedoch kein
Verzicht auf die Versorgungsansprüche des Klägers. Der
Senat hat wiederholt entschieden, daß Versorgungsan-
sprüche wegen ihrer Dimension und Bedeutung für den
Arbeitnehmer im Zweifel nicht Gegenstand einer Aus-
gleichsquittung sind (BAG AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhe-
gehalt [zu I 2 der Gründe]; Urteil vom 22. September
1975 - 3 AZR 101/75 - [zu II 1 der Gründe; nicht ver-
öffentlicht]).

Für den im vorliegenden Fall umstrittenen Auflösungsvertrag muß das gleiche gelten. Es ist ausgeschlossen, daß der Kläger auf sein betriebliches Ruhegeld gerade in dem Augenblick verzichten wollte, in dem es

- 10 -

fällig werden sollte, obwohl er schon die Unterzeichnung des Anstellungsvertrages von der Übernahme der Versorgungsanwartschaft abhängig gemacht hatte. Für einen solchen Verzicht bestand bei Abschluß des Auflösungsvertrages keine Veranlassung. Es wurde unstreitig nie über einen Verzicht auf Versorgungsansprüche gesprochen. Bei dieser Sachlage kann die Beklagte nicht ernsthaft angenommen haben, daß sie aufgrund der Erledigungsklausel in Ziff. 5 des Auflösungsvertrages von ihrer Ruhegeldverpflichtung befreit werden sollte.

4. Da die Versorgungszusage inhaltlich unbestimmt war, mußte das Ruhegeld spätestens bei Eintritt des Klägers in den Ruhestand festgesetzt werden. Die Bestimmung der Versorgungsleistung war gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen zu treffen. Da sowohl die A gesellschaft als auch die Beklagte untätig geblieben waren, mußte die Leistungsbestimmung im anhängigen Rechtsstreit durch Urteil getroffen werden (§ 315 Abs. 3 BGB). Das haben beide Vorinstanzen richtig erkannt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben das monatlich zu zahlende Ruhegehalt auf 500,-- DM festgesetzt. Sie sind dabei von den letzten Bezügen des Klägers ausgegangen und haben angenommen, dem Kläger müsse ein Ruhegehalt in der gleichen Höhe zubilligt werden, wie es Angestellte mit vergleichbaren Bezügen von der A gesellschaft erhalten. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision hat das Rechenwerk der Leistungsbestimmung nicht gerügt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte lediglich eingewandt, daß nur das letzte bei der A gesellschaft erzielte Netto-Gehalt des Klägers berücksichtigt werden dürfe. Dem ist das Landesarbeitsgericht jedoch mit Recht nicht gefolgt. Da der Besitzstand des Klägers durch den Wechsel des Arbeitgebers nicht geschmälert werden sollte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



muß davon ausgegangen werden, daß der Wert seiner Versorgungsanwartschaft auch weiterhin der Gehaltsentwicklung folgte. Soweit die A gesellschaft bei der Ruhegeldfestsetzung von dem jeweils letzten Bruttogehalt ausging, muß auch im Falle des Klägers so verfahren werden.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Wagner Hartmann

